

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Präs. Bures

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Jakob Schwarz

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht und Antrag des Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025) (2710 d.B.) (TOP 8)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht und Antrag (2710 der Beilagen) angeschlossene Gesetzestext wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 erhält die bisherige Novellierungsanordnung die Ziffernbezeichnung 4 und werden folgende Z 1, 2 und 3 vorangestellt:

»1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen (§ 2 und § 2a)“«

»2. § 1 Abs. 2c lautet:

„(2c) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für die Jahre 2024 bis 2026 100 Millionen Euro für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 zusätzlich zur Verfügung gestellt. Davon entfallen auf das Jahr 2024 12 Millionen Euro, auf das Jahr 2025 65 Millionen Euro und auf das Jahr 2026 23 Millionen Euro.“«

»3. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Unterstützungsleistungen nach Unwetterkatastrophen

§ 2a. (1) Zweck der Unterstützungsleistungen ist es, in Härtefällen einen Beitrag zur Abmilderung der längerfristigen Auswirkungen von Unwetterkatastrophen im Bereich Wohnen zu leisten.

(2) Zielgruppe von Unterstützungsleistungen zur Wohnraumerhaltung und Wohnraumbeschaffung nach Unwetterkatastrophen sind Personen, die

1. über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen,
2. diesen Wohnsitz katastrophenbedingt nicht nutzen können bzw. konnten und daher Wohnraum benötigen bzw. benötigten und
3. nicht in der Lage sind, den durch diese Katastrophe ausgelösten Verlust von Wohnraum selbständig mit eigenen Mitteln oder durch Unterstützung Dritter abzuwenden.

(3) Form und Höhe der Unterstützungsleistungen werden in den Richtlinien des Bundes gemäß § 6 geregelt. Zuwendungen für die Zielgruppe gemäß Abs. 2 können auch in Form von Pauschalleistungen geleistet werden.“«

2. In Art. 3 werden nach der Z 4 folgende Z 5 und 6 angefügt:

»5. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen für die Zielgruppen gemäß § 2 Abs. 1, 1a, und 3 sowie § 2a“«

»6. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 1 Abs. 1 Z 1, § 1 Abs. 2c, § 2a, § 3d Abs. 1 und 7 sowie § 6 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Um zur Deckung des akuten Unterstützungsbedarfes nach Unwetterkatastrophen im Bereich Wohnen einen Beitrag leisten zu können, wird das Leistungsspektrum des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz im Bereich Wohnen erweitert.

Zur Abfederung von Härtefällen wird es – ergänzend zu Leistungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (wie etwa Katastrophenfonds) – möglich sein, Unterstützungsmaßnahmen zur Verhinderung bzw. Beendigung von Wohnungslosigkeit (Wohnungssicherung, Wohnungswechsel, Wohnraumbeschaffung) zu gewähren. Diese Leistungen werden jenen Menschen zur Verfügung gestellt, die aufgrund der Unwetterkatastrophe ihren Wohnraum nicht nutzen können und die deshalb temporär oder dauerhaft neuen Wohnraum benötigen. Die Zielgruppe für diese Leistungen soll Wohnungs- und Hauseigentümer:innen sowie Mieter:innen umfassen.

Dafür werden dem Sozialminister für die Jahre 2024 bis 2026 weitere 40 Mio. Euro bereitgestellt. Diese Mittel werden gemeinsam mit den 60 Mio. Euro (somit gesamt 100 Mio. Euro), die bereits mit der Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes, BGBl. I Nr. 35/2024 für Unterstützungsleistungen für den Wohnschirm zur Verfügung gestellt wurden, auf die Jahre 2024 bis 2026 aufgeteilt.

Antragsberechtigt ist, wer nicht in der Lage ist, den durch Unwetterkatastrophen ausgelösten vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Wohnraum selbständig mit eigenen Mitteln oder durch Unterstützung Dritter abzuwenden. Als Dritte zählen neben den Gebietskörperschaften und den Katastrophenfonds auch Versicherungsgesellschaften.

SCHWARZ
(SCHWARZ)

Paulus Kone
(KONE)

Adolf Ottens
(OTTENSCHLAGER)

H. J. L. J. L.
(LÖNINGER)

Georg Brunn
(BRUNN)